

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1113 - 1114

Wirkung der erfolgreichen Anfechtung einer  
eingetragenen, aber nicht gelöschten Hypothek für die  
Nachhypothekare

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

zu gelten, ist nicht nothwendig (vergl. Entsch. des Ober-Trib. Bd 28 S. 406; Urtheil des Reichsgerichts in Nassow und Künzel Beitr. Bd. 24 S. 1017); es ergibt sich dies auch daraus, daß die Beiträge, welche aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten entstehen, im § 28 Abs. 2 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 zu den gemeinen Lasten gerechnet werden, obwohl sie ihrer Bestimmung nach nicht regelmäßig, sondern nur in Bedürfnisfällen erhoben werden. Daß die durch Beschluß vom 29. Mai 1889 ausgeschriebenen Patronatsbeiträge zu den laufenden Lasten gehören, ist vom Berufungsgerichte unter Anwendung des § 36 des Zwangsvollstreckungsgesetzes zutreffend ausgeführt. (Die weiteren Gründe interessiren nicht.)

## Nr. 95.

**Wirkung der erfolgreichen Anfechtung einer eingetragenen, aber nicht gelöschten Hypothek für die Nachhypothekare.**

Ges. vom 13. Juli 1883 § 113 C.E.G. § 42. C.P.D. § 774.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 11. März 1892 in Sachen der L.'schen Konkursmasse, Beklagten, wider die Spar- und Leihkasse zu Sch., Klägerin, III. 290/91.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Kiel ist zurückgewiesen.

## Entscheidungsgründe:

Der Gemeinschuldner S. S. L. besaß zwei Grundstücke, einen Grundstückskomplex in Bröns, Grundbuch Bd. II Bl. 11 und 28 eingetragen, und einen Grundstücksantheil, daselbst Bd. II Bl. 27 eingetragen. Beide Grundstücke waren neben einander an erster Stelle für eine Forderung des L. R. L. zu 25 000 M. an zweiter Stelle für eine Forderung der Klägerin zu 6000 M. verpfändet. Die nachträglich erfolgte Verpfändung des zweiten Grundstückes für die R. L. L.'sche Forderung ist von der Beklagten angefochten. Ueber das Ergebnis dieses Rechtsstreits erhellt aus dem Thatbestande des angefochtenen Urtheiles in Verbindung mit dem Thatbestande des ersten Urtheiles nur soviel, daß L. R. L. verurtheilt worden ist, seine Hypothek zu Gunsten der Beklagten löschen zu lassen. Daß die Hypothek durch Löschung im Grundbuche aufgehoben sei, erhellt nicht. Beide Grundstücke sind zwangsweise gesondert verkauft. Durch den Theilungsplan ist der Erlös des zweiten Grundstückes vollständig der Beklagten überwiesen. Klägerin hat widersprochen und gemäß § 113 der Zwangs-

vollstreckungsordnung vom 13. Juli 1883 und § 774 C.P.D. die gegenwärtige Klage erhoben. Sie macht ihr Recht geltend, den Erlös des zweiten Grundstückes soweit zu erhalten, als derselbe nicht zur Vollbefriedigung des durch den Erlös des ersten Grundstückes nicht vollständig befriedigten K. L. L. erforderlich sein würde.

Beide Vorinstanzen haben das Recht der Klägerin aus dem Grunde anerkannt, weil die Rechtslage derselben durch das Ergebnis des Anfechtungsprozesses nicht verändert werde.

Beklagte sucht in der Revisionsinstanz ihre abweichende Auffassung von der Rechtsstellung, in welche sie durch den Anfechtungsprozeß gelangt ist, zur Anerkennung zu bringen. Diese Auffassung geht dahin:

Die angefochtene Hypothek habe, obwohl Korrealhypothek dem Gläubiger das Recht gegeben, die ganze gesicherte Summe aus dem Erlöse des Grundstückes zu verlangen (§ 42 des E. Erm. Ges. vom 5. Mai 1872). Dieses Recht sei durch die angefochtene Hypothekbestellung weggegeben. Durch die erfolgreiche Anfechtung sei dasselbe für den Eigenthümer als ein selbständiges Recht, eine Eigenthümerhypothek, wiederhergestellt worden.

Diese Aufstellung ist unrichtig. Durch die erfolgreiche Anfechtung ist in dem dinglichen Rechtsbestande eine Aenderung nicht eingetreten. Das angefochtene Pfandrecht besteht fort und hindert durch sein Bestehen ein Aufrücken der Nachhypothekare. Die Auffassung, daß die weggegebene Stelle durch Beseitigung der Rechte des Gläubigers gegenüber dem Eigenthümer wieder frei werde, als ein Recht an eigener Sache an den Eigenthümer zurückfalle und von diesem bei Vertheilung des Versteigerungserlöses gemacht werden könne, findet in dem preußischen Hypothekenrechte keine Grundlage. Zu einer Eigenthümerhypothek gelangt der Eigenthümer nach preußischem Rechte nur in Folge einer die gesicherte Forderung aufhebenden und damit den akzessorischen Charakter der Hypothek beseitigenden Befriedigung des Gläubigers (§§ 63, 64 des E. Erm. Ges.). Durch eine Anfechtung der Hypothek sei es eine sachliche Anfechtung, welche das angefochtene Rechtsgeschäft hinweggeräumt, sei es eine obligatorische Anfechtung (§§ 22 ff. der Konkursordnung), welche die Zurückgewährung des an sich gültig Veräußerten zur Konkursmasse bezieht (vergl. Entsch. des R. G. Bd. 13 S. 6), kann der anfechtende Eigenthümer nicht in die gleiche Rechtslage gelangen (vergl. Entsch. des